



## **1. Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz und Zuwendungen für Dienstjubiläen (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4, 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 130), Artikel 1 § 63 Abs. 1 des Gesetzes zum Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung, beschlossen am 03.02.2015.

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) für den Gemeindeführer   | 145,00 € pro Monat |
| b) für die Ortsführer   | 25,00 € pro Monat  |
| und zusätzlich je Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr  | 1,00 € pro Monat   |
| c) für die Jugendfeuerwehrwart  | 25,00 € pro Monat  |
| und zusätzlich je Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr   | 1,00 € pro Monat   |
| d) für die Gerätewart Fahrzeugtechnik<br><i>je Löschfahrzeug ein Kamerad</i>                                | 10,00 € pro Monat  |
| v   |                    |
| e) für die Gerätewart Technik<br><i>je Ortsfeuerwehr ein Kamerad</i>  | 10,00 € pro Monat  |
| f) für die Atemschutzgerätewart je<br><i>in den Ortsfeuerwehren Zwönitz-Stadt, Günsdorf und Hormersdorf</i> | 20,00 € pro Monat  |
| g) für die Verantwortlichen Atemschutz<br><i>in den Ortsfeuerwehren Kühnhaide, Dorfchemnitz und Brünlos</i> | 10,00 € pro Monat  |

- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.
- (3) Wird ein Ortswehrleiter gleichzeitig zum Gemeindeführer bestimmt, so erhält er den jeweiligen Höchstsatz der Aufwandsentschädigung (gemäß § 13 SächsFwVO) von 175,- € monatlich.
- (4) Die Anzahl der Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte wird durch den Gemeindeführer festgelegt und die Feuerwehrangehörigen gemäß § 13 Feuerwehrsatzung der Stadt Zwönitz bestellt. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen soll die Qualifikation in der ausgeübten Funktion nachgewiesen werden.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Einsätze, Ausbildungs- und Übungsdienste**

- (1) Feuerwehrangehörige haben einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrdienst.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für einen Einsatz beträgt 2,50 € pro halbe Stunde für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der sich nach Alarmmeldung unverzüglich im Gerätehaus eingefunden hat. Dabei ist es unwesentlich ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagemeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt. Ausgenommen sind Entschädigungen von Einsätzen, wenn der Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 61 Abs. 1 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO gezahlt wird.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Übungsdienst beträgt 2,50 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der pünktlich an diesem Feuerwehrdienst teilgenommen hat. Diese Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Beteiligung an den vorgeschriebenen bzw. vom Ortswehrleiter angeordneten Diensten. Ein Ausbildungsdienst wird dabei mit mindestens zwei Stunden angesetzt.

Der Gemeindeführer übergibt spätestens am 15. Juli des Kalenderjahres der Stadtverwaltung die durch die Ortswehrleiter geführten Dienstnachweise vom Berichtsjahr Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres. Diese Entschädigung beinhaltet die Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen, die mit der Teilnahme, Vorbereitung und Dienstdurchführung erbracht wurden.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung beträgt 5,00 € pro halbe Stunde für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Lehrgang an einer Einrichtung des FTZ Erzgebirge beträgt pro Tag 5,00 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen.

### **§ 3**

#### **Lohnfortzahlung und Verdienstaufschlag**

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 61 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO.  
Dem privaten Arbeitgeber wird die Lohnfortzahlung auf Antrag erstattet.  
Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €.  
Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet.
- (2) Der Berechnung der Ausfallzeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachtschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegungen der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitsdienst und Brandverhütungsschauen**

- (1) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.  
Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.
- (2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen erhält jeder berechnete Feuerwehrangehörige 15,00 € je Stunde.

### **§ 5**

#### **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Die Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächs. Reisekostengesetzes erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist ein Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (2) Sachschäden, die einem Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst einschließlich Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag, soweit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. 2 SächsBRKG zu ersetzen.  
Gleiches gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden.

## § 6

### Zahlung von Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, indem die betreffende Funktion durch den Inhaber eines Ehrenamtes ausgeübt wird.  
Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung berechnet.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigungen bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und 4 erfolgt anhand der Einsatzprotokolle halbjährlich. Folgende Einsatzzeiträume werden dabei definiert:
  - 01.12. des Vorjahres bis zum 31.05. des laufenden Jahres
  - ➔ Auszahlung im Juli des laufenden Jahres
  - 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres
  - ➔ Auszahlung im Dezember des laufenden Jahres
- (3) Die Auszahlung der Entschädigungen für die Ausbildungs- und Übungsdienst nach § 2 Abs. 3 erfolgt jährlich anhand der jeweiligen pflichtgemäß geführten Dienstnachweise.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigungen bei Teilnahme an einem Lehrgang an einer Einrichtung des FTZ Erzgebirge erfolgt nach Antrag des Gemeindeführers.
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen bei Brandsicherheitswachen nach § 4 Abs. 1 erfolgt auf Antrag des Gemeindeführers
- (6) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen bei Brandverhütungsschauen nach § 4 Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Gemeindeführers
- (7) Die Auszahlung der Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 erfolgt nach Antrag des Gemeindeführers.

## § 7

### Zuwendungen

- (1) Die Stadt Zwönitz schließt für die aktiven ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Lebensversicherung ab.

Versicherungssumme mit Auszahlung ab dem 65. Lebensjahr:	1500,00 €
Leistung im Todesfall	1500,00 €
Leistung bei Unfalltod zusätzlich	1500,00 €

## **§ 8**

### **Zuwendungen bei Dienstjubiläen**

- (1) Der Gemeindeführer hat Dienstjubiläen bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Für die Vollendung von 10, 25 und 40 Jahren aktiver Dienstzeit werden gemäß Sächsischer BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZ-VO) vom 16. März 2011 Zuwendungen in Höhe von 100,00 €, 200,00 € und 300,00 € durch den Freistaat Sachsen an den Feuerwehrangehörigen gezahlt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Entschädigungsverzeichnis der Feuerwehrsatzung von Zwönitz vom 11. September 2001 und die Feuerwehr- Entschädigungssatzung der Gemeinde Hormersdorf vom 20.06.2011 außer Kraft.

Zwönitz, den 19.11.2013

Triebert

Bürgermeister